

Gemeinsamer Bericht zur Übertragung des Versicherungsbestands

der

Allgemeine Sterbekasse Kiel
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- nachfolgend „ASK“ genannt -

auf die

Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG

- nachfolgend „VKH“ genannt -

Der Vorstand der ASK und der Vorstand der VKH haben den Vertrag über die Übertragung der ASK auf die VKH beraten. Die Mitgliederversammlung der ASK hat am 4. Juli 2022 die Genehmigung zu diesem Vertrag beschlossen, in der Vertreterversammlung der VKH erfolgte der Beschluss am 8. Juli 2022. Zur Unterrichtung der Organe der beteiligten Sterbekassen erstatten der Vorstand der ASK und der Vorstand der VKH im Zusammenhang mit dem Übertragungsvertrag vom 4. Juli 2022 und 8. Juli 2022 folgenden gemeinsamen Bericht:

1. Die ASK und die VKH sind Sterbekassen und kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne der §§ 218 und 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und versichern als einzigen Versicherungszweig im selbstabgeschlossenen Geschäft nur Todesfallrisiken im Inland.
In Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte gemäß § 177 Abs. 2 VAG werden nicht getätigt. Die ASK untersteht der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums Schleswig-Holstein. Die VKH untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
 - a. Die Übertragung des Versicherungsbestands der ASK auf die VKH ist nach sehr eingehenden Beratungen in den Organen der beteiligten Sterbekassen in Anbetracht der versicherungsmathematischen Überprüfung von beiden Seiten wünschenswert. Die Übertragung erfordert die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.
 - b. Die langfristige Entwicklung hinsichtlich Mitgliederzahlen, Beitragseinnahmen und Entwicklung der Kosten und Deckungsrückstellung ist im Geltungsbereich der Satzung der ASK nicht mehr im bisherigen Umfang sicher. Sie steht hiermit im Einklang einer Mehrzahl der Sterbekassen.
 - c. Die Vermögenslage ist heute bei der ASK ausgeglichen. Die Perspektiven zeigen aber in dem aktuellen Niedrigzinsumfeld eindeutig auf eine negative Entwicklung bei den künftigen Überschüssen hin, zumal neue, junge Beitragszahler fehlen und die Leistungsverpflichtungen im Umfang der heutigen Deckungsrückstellung auszuführen sind.
 - d. Die Zinsentwicklung lässt Zweifel aufkommen, ob die Anforderungen des gültigen Geschäftsplans dauerhaft erzielt werden können. Künftig ist mit erforderlichen Verbesserungen der Überschüsse aus Zinsen nicht zu rechnen.

- e. Die tatsächlichen Verwaltungskosten der ASK übersteigen die geschäftsplanmäßigen Kosten. Die tendenziell sinkenden Beitragseinnahmen bei steigenden Kosten verschärfen diese Situation. Durch die Bestandsübertragung würden große Teile der Kosten wegfallen, da weder Personal übernommen wird noch die Geschäftsstelle weiter betrieben wird.
 - f. Für die Mitglieder der ASK ergeben sich für die Zukunft erhebliche Vorteile hinsichtlich Kosten- und Zinsentwicklung. Für die Bestände der VKH ergeben sich durch die Übertragung keine Nachteile.
2. Die Übertragung soll in der Weise vollzogen werden, dass die ASK ihren Versicherungsbestand und ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten – und vor allem unter Ausschluss einer Liquidation – auf die VKH überträgt. Die Übertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2022 und auf der Grundlage des Jahresabschlusses der ASK zum 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz.
 3. Es gilt der Übertragungsvertrag in der Fassung der §§ 1 - 9 vom 4. Juli 2022 und 8. Juli 2022.
 4. Die im Übertragungsvertrag festgelegte Wahrung der Mitgliedschaftsrechte der ASK beruht neben der Prüfung der satzungsrechtlichen Anforderungen auf einer vergleichenden Bewertung der beiden Unternehmen aufgrund vers.-math. Berechnungen. Im Gutachten vom xx. xxx 2022 wird die Angemessenheit der von der VKH gewährten Mitgliederrechte der Mitglieder der ASK bestätigt.
 - a. In dem Gutachten vom xx. xxx 2022 wurde geprüft, wie sich die Einführung der Rechnungsgrundlagen der VKH auf den Bestand auswirkt. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass nach der Bestandsübernahme alle Sterbegeldverpflichtungen der VKH mit einheitlichen Rechnungsgrundlagen bewertet werden können.

Ausnahme: Die Versicherungen sollen keine Unfallzusatzversicherung erhalten.

- b. Die vergleichende Überprüfung der Rechnungsgrundlagen ergibt folgende Feststellungen:
 - Die Sterblichkeit liegt **leicht unter/über** dem Niveau der Sterblichkeit der VKH.
 - Die Erträge aus den Kapitalanlagen liegen im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter dem Niveau der VKH. Die Zinsprognose lässt auch zukünftig niedrigere Kapitalanlageerträge der ASK erwarten.
Da jedoch das Gesamtvermögen der VKH rund 76-mal höher als das der ASK ist, wird die Bestandsübertragung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand der VKH haben.
 - Auf die Untersuchung der Rechnungsgrundlage „Kosten“ kann verzichtet werden, da nach der Übertragung die Kostenverhältnisse der VKH maßgeblich sind.
5. Die Wahrung der Mitgliederrechte erläutern wir rechtlich und wirtschaftlich wie folgt:

Es gilt zu diesem Übertragungsbericht der Wortlaut des vers.-math. Gutachtens vom xx. xxx 2022. Zur Wahrung der Mitgliedschaftsrechte der ASK gelten folgende Erklärungen:

Die Mitglieder der ASK erhalten ab dem 1. Januar 2022 die Mitgliedschaftsrechte der VKH. Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VKH wurden in der Mitgliederversammlung der ASK am 4. Juli 2022 ausgelegt.

- b. Die VKH und die ASK weisen zum 31. Dezember 2021 folgende unterschiedliche Kennzahlen aus:

	VKH	ASK
Verlustrücklage (in % der Deckungsrückstellung)	4,55%	7,19%
Freie RfB (in % der Deckungsrückstellung)	1,17%	33,77%
Reinverzinsung	3,16%	..X,xx%
Stille Reserven (in % der Kapitalanlagen)	10,33%	6,30%

Die Vorstände der ASK und der VKH interpretieren die Zahlen wie folgt:

Die ASK bringt (in Prozent der Deckungsrückstellung) eine höhere Verlustrücklage und eine höhere freie RfB ein. Auf der anderen Seite hat die VKH eine höhere Kapitalrendite und höhere stille Reserven bei den Kapitalanlagen, so dass die ehemaligen Mitglieder der ASK künftig von der höheren Kapitalrendite in Form von Überschüssen partizipieren. Eine Vergleichsrechnung, in der die Vor- und Nachteile beider Kassen bewertet wurden, zeigt, dass per Saldo noch ein Vorteil der ASK besteht, der in Form eines Sonderbonus zum 1. Januar 2023 für den Bestand der ASK vergütet wird.

Schließlich führt die Zusammenführung der Bestände zu einer Degression bei den (Verwaltungs-)Kosten.

- c. Die (ehemaligen) Mitglieder der ASK werden in den Abrechnungsverband „Tarif 2013 - VZA-GV3“ der VKH übertragen. Sie partizipieren zukünftig, schon ein Jahr nach der Bestandsübertragung, an der Überschussbeteiligung dieses Abrechnungsverbands.
- d. In der Bewertung vorgenannter Kriterien sind sich die Vorstände der ASK und der VKH einig, dass sich gleich zu bewertende Vorteile für die Mitglieder beider Kassen ergeben.
- e. Die Interessen der Mitglieder des ASK werden künftig in Durchführung der satzungsgemäßen Bestimmungen der VKH wahrgenommen.
- Der namentliche Vorschlag der Mitgliedervertreter und der Stellvertreter erfolgt in der Mitgliederversammlung der ASK am 4. Juli 2022.
Die Wahl erfolgt in der ordentlichen VV der VKH im Jahr 2023.
6. Die Geschäftsstelle der ASK wird spätestens zum 30. April 2023 geschlossen, ebenso werden die Arbeitsverträge mit dem Geschäftsführer und der Angestellten der ASK zum 30. April 2023 beendet. Sollte sich der Übertragungstichtag 1. Januar 2022 verschieben, so verschieben sich die Zeitpunkte für die Schließung der Geschäftsstelle und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse entsprechend.

Kiel, den 4. Juli 2022

Allgemeine Sterbekasse Kiel
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Vorstand

Wolfgang Leuschner
Vorsitzender

Michael Neugebauer
stv. Vorsitzender

Dortmund, den 8. Juli 2022

Vorsorgekasse Hoesch Dortmund
Sterbegeldversicherung VVaG
Vorstand

Jens Leder
Vorsitzender

Uwe Gehrig
stv. Vorsitzender